

SATZUNGEN des Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes

(1) Der Österreichische Leichtathletik-Verband, im Folgenden kurz ÖLV genannt, ist die Vereinigung der Landes-Leichtathletik-Verbände (LV) zur Pflege und Förderung der Leichtathletik in Österreich.

(2) Die Landes-Leichtathletik-Verbände sind die Vereinigungen aller Leichtathletik betreibenden Vereine mit Sitz im jeweiligen Bundesland.

(3) Der ÖLV bekennt sich zum reinen Amateurgedanken auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Alle Mittel, die er erwirbt, werden zur Pflege und Förderung der Leichtathletik in Österreich verwendet. Der ÖLV erstrebt keine Gewinne und übt seine Tätigkeit zu obgenannten gemeinnützigen Zwecken unter Ausschluss aller politischen Bestrebungen aus.

(4) Der ÖLV bekennt sich zur Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der IAAF und der Einhaltung des Anti-Doping-Bundesgesetzes (ADBG) in der letztgültigen Fassung.

(5) Der Sitz des ÖLV ist Wien.

§ 2 Ziele des Verbandes

Ziel des Verbandes ist, die Leichtathletik in Österreich zu stärken und zu fördern.

Der ÖLV bekennt sich zur Förderung der Leichtathletik in allen Bereichen (Stadionathletik, Straßen-, Volks- und Berglauf, Seniorenathletik) im Sinne der maximalen Leistung, sofern diese nicht wesentlich schädigend für Person und Organisation wirkt und solange sie im Rahmen der internationalen Regeln erzielt wird.

Parallel zur Erzielung einer hohen Anzahl von Spitzenleistungen unter den angeführten Bedingungen ist der ÖLV die Verwaltungszentrale der österreichischen Leichtathletik und zuständig für die Wahrung der traditionellen Leichtathletik, wie sie durch die IAAF vorgegeben ist.

Dazu gehören die ordentliche Durchführung bzw. Überwachung der LA-Veranstaltungen in

Österreich, die Überwachung der auferlegten Regeln, die Wahrung und Verbesserung der internationalen Kontakte und die Vertretung des ÖLV in den nationalen und internationalen Sportgremien.

§ 3 Internationale Beziehungen

Der ÖLV gehört der IAAF und damit auch der EAA an. Der ÖLV anerkennt, akzeptiert, etabliert und befolgt die Anordnungen, Regeln und Bestimmungen der IAAF und EAA und hält diese bei, sowie alle zukünftigen Ergänzungen. Dies gilt speziell für die Anti-Doping-Regeln, die Abhandlung von Streitigkeiten und die Beziehungen zu den Athletenvertretern (ehemals Athleten-Repräsentanten).

Jeder in den IAAF – Rat (IAAF Council) gewählte österreichische Staatsbürger ist *de jure* ein Mitglied des Rates und/oder des Exekutivkörpers des ÖLV (ÖLV-Vorstand, Erweiterter Vorstand, Verbandstag) mit allen Stimmrechten.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

Der ÖLV hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

(1) Die einheitliche Ausrichtung und Organisation der Leichtathletik im Gebiet der ihm angeschlossenen LV durch Festlegung von Regeln und Bestimmungen im Rahmen der Vorschriften der IAAF sowie die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen.

(2) Die Vertretung der Leichtathletik nach außen, insbesondere in der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO), im Österreichischen Olympischen Comité (ÖOC), im Europäischen Leichtathletik-Verband (EAA) und im Internationalen Leichtathletik-Verband (IAAF).

Zu den unter (1) und (2) genannten Aufgaben gehören insbesondere:

a) die Festlegung der Termine für die offiziellen ÖLV-Veranstaltungen,

ÖLV SATZUNGEN

b) die Durchführung der Österreichischen Meisterschaften in den Einzel- und Mannschaftsbewerben,

c) die Führung der alljährlichen Österreichischen Bestenlisten, die Anerkennung und Registrierung Österreichischer Rekorde und die Weitermeldung von Europa- und Weltrekorden an die zuständigen Stellen,

d) der Abschluss und die Durchführung von Länderkämpfen, die Auswahl, Vorbereitung und Betreuung der Leistungssportler für alle Auswahlmannschaften,

e) die Überwachung des internationalen Sportverkehrs der LV, der ihnen angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder,

f) die Entscheidung in Streitfällen zwischen den LV und über Einsprüche als oberste Berufungsinstanz gemäß diesen Satzungen bzw. gemäß Ausführungsbestimmungen des § 18.

§ 5 Geldmittel des Verbandes

Die erforderlichen Geldmittel des ÖLV werden aufgebracht:

(1) durch die vom Verbandstag zu bestimmenden Beiträge, sowie jene Zahlungen, welche sich auf Grund der in § 18 aufgezählten Ausführungsbestimmungen ergeben,

(2) durch Zufallsgewinne aus Veranstaltungen des Verbandes,

(3) durch Zuwendungen aus der Bundes-Sportförderung oder Nachfolgeförderungen,

(4) durch Subventionen der öffentlichen Hand, durch Spenden und allfällige sonstige Zuwendungen einschließlich Fördererbeiträge.

(5) durch Warenabgabe (Verkauf von Sportutensilien und Fan-Artikel)

(6) durch Werbung jeglicher Art

(7) durch Sponsoring mit Werbung des Verbandes bzw. seiner Mitglieder

(8) durch Abhaltung von Kursen

(9) durch Zinserträge und Erträge aus Wertpapieren

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Dem Verband gehören folgende Verbände als Mitglieder an:

- ◆ Burgenländischer Leichtathletik-Verband
- ◆ Kärntner Leichtathletik-Verband
- ◆ Niederösterreichischer Leichtathletik-Verband
- ◆ Oberösterreichischer Leichtathletik-Verband
- ◆ Salzburger Leichtathletik-Verband
- ◆ Steirischer Leichtathletik-Verband
- ◆ Tiroler Leichtathletik-Verband
- ◆ Vorarlberger Leichtathletik-Verband
- ◆ Wiener Leichtathletik-Verband

(2) Schließen sich mehrere LV zu einem neuen Verband zusammen, kann dieser an Stelle der aufgelösten LV die Mitgliedschaft beantragen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

Erlischt die Mitgliedschaft, so kann sich ein neuer LV bilden. Bis zu seiner Aufnahme kann der Verbandsvorstand die Verwaltung dieses Gebietes einem benachbarten Verband übertragen.

Der Austritt kann nur mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den ÖLV-Vorstand erklärt werden.

Den Ausschluss eines LV kann nur der Verbandstag vornehmen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die LV regeln ihre Angelegenheiten selbständig in Übereinstimmung mit diesen Satzungen. Die Satzungen der LV haben den Mindestanforderungen der Mustersatzungen für LV zu entsprechen. Die LV sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe der Verbandstag bestimmt. Sie sind zur Einhaltung der Satzungen des ÖLV und der im § 18 genannten Ausführungsbestimmungen sowie der Beschlüsse der Verbandsorgane verpflichtet.

§ 8 Verbandspersonen

Verbandspersonen sind die LV, Verbandsvereine, Vereins- und Verbandsfunktionäre, Trainer, Übungsleiter, Kampfrichter, Athleten- sowie alle beim Verband gemeldeten Vereinsangehörigen.

§ 9 Anti-Doping-Bestimmungen

Mitglieder bzw. Verbandspersonen, die gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen, werden entsprechend den Bestimmungen der IAAF und des ADBG ausgeschlossen.

§ 10 Organe des Verbandes

(1) Diese sind:

- a) der Verbandstag
- b) der Erweiterte Verbandsvorstand
- c) der Verbandsvorstand
- d) der Geschäftsführende Vorstand
- e) der Verbandsrechtsausschuss
- f) Die Rechnungsprüfer

(2) Beschlüsse dieser Organe sind für alle Verbandspersonen mit Ausnahme des Verbandsrechtsausschusses und der Rechnungsprüfer bindend.

§ 11 Der Verbandstag

(1) Der Verbandstag setzt sich aus dem ÖLV-Vorstand gemäß § 11 und den stimmberechtigten Vertretern der LV zusammen.

(2) Stimmberechtigung:

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben je 1 Stimme. Die LV haben Grundstimmen nach der Vereinsanzahl und Zusatzstimmen nach Leistungskriterien.

Aus der Zahl der angeschlossenen Vereine ergibt sich die Anzahl der Grundstimmen pro LV. Für 1 - 10 angehörende Vereine steht eine Grundstimme zu, 2 Grundstimmen für 11 - 20 angehörende Vereine, 3 Grundstimmen für 21 - 30 angehörende Vereine usw. Als Stichtag gilt jeweils der 1. Jänner.

Die Zahl der Zusatzstimmen sämtlicher LV zusammen beträgt jeweils das Doppelte der Summen aller Grundstimmen.

Die Leistungskriterien für die Zusatzstimmen werden vom Verbandstag bestimmt.

(3) Die LV können entsprechend ihrer Stimmenzahl Vertreter zum Verbandstag entsenden oder die Stimmen auf einen oder mehrere Vertreter ihres LV vereinigen. Die Stimmenübertragung auf einen anderen Verband ist jedoch unzulässig.

(4) Die LV üben ihr Stimmrecht beim Verbandstag durch volljährige Vertreter gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung des ÖLV aus. Die Vertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht des LV ausweisen.

(5) LV, die mit ihren Zahlungen gegenüber dem ÖLV im Rückstand sind, dürfen ihr Stimmrecht nicht ausüben.

(6) Der Ordentliche Verbandstag findet alljährlich spätestens im Monat April statt und ist vom Vorstand mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung an alle Mitglieder schriftlich einzuberufen.

(7) Ein Außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit vom Verbandsvorstand einberufen werden. Auf begründeten schriftlichen Antrag von Landesverbänden, die mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Vertreter entsenden, muss der Verbandsvorstand binnen drei Wochen einen Außerordentlichen Verbandstag einberufen. Ebenso ist auf Verlangen der Rechnungsprüfer ein ao. Verbandstag einzuberufen. Der Außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der Ordentliche Verbandstag. Die Bestimmungen über den Ordentlichen Verbandstag finden auf den Außerordentlichen Verbandstag sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einladungen, mindestens acht Tage vorher erfolgen müssen. Ein Nachweis über die zeitgerechte Absendung der Einladung ist zu führen.

(8) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist bei Anwesenheit der Vertreter von mindestens der Hälfte aller berechtigten Stimmen beschlussfähig. Wenn ein Verbandstag zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig ist, so findet eine Stunde später ein 2. Verbandstag mit der gleichen Tagesordnung statt, der unter allen Umständen beschlussfähig ist.

(9) Dem Verbandstag bleiben insbesondere vorbehalten:

a) Anerkennung der Verhandlungsschrift des letzten Verbandstages,

b) Prüfung des vom Vorstandsvorstand zu erstattenden Rechenschaftsberichtes einschließlich des Rechnungsabschlusses,

c) Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsprüfer, sofern dieser bereits vorliegt.

d) Wahl des Vorstandsvorstandes, des Rechtsausschusses und der Rechnungsprüfer,

e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Festsetzung des Verbandsbeitrages,

f) Beschlussfassung über Grundsatzfragen des ÖLV - hierzu gehören Änderungen der Satzungen und der Ausführungsbestimmungen gemäß § 18,

g) Beschlussfassung über Anträge, welche mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag (drei Tage vor dem Außerordentlichen Verbandstag) beim Vorstandsvorstand eingelangt sind,

h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

i) Auflösung des ÖLV.

(10) Der Verbandstag wählt die Mitglieder des Vorstandsvorstandes, des Rechtsausschusses und die Rechnungsprüfer mit einfacher Mehrheit ohne die Stimmen der Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren. Erreicht kein Kandidat die einfache Mehrheit, so erfolgt Stichwahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(11) Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, außer bei einer Wahl. Satzungsänderungen und Ausschluss eines LV müssen mit zwei Drittel, die Auflösung des ÖLV mit drei Viertel der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Die auf den Verbandstagen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Tagungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

(12) Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Anträge enthält die Geschäftsordnung des ÖLV.

§ 12 Der Erweiterte Vorstandsvorstand

Der Erweiterte Vorstandsvorstand entscheidet Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verbandstages fallen. Er entscheidet über die in § 18 genannten Ausführungsbestimmungen mit 2/3-Mehrheit.

Der Erweiterte Vorstandsvorstand besteht aus den Vorsitzenden der LV und dem Vorstandsvorstand. Die LV-Vorsitzenden können sich, wenn sie verhindert sind, durch ein anderes Vorstandsmitglied ihres Verbandes vertreten lassen.

Jedes Mitglied des Vorstandsvorstandes hat eine Stimme. Jeder LV hat zumindest eine Stimme. Die LV haben zusammen gleich viele Stimmen wie der Vorstandsvorstand ohne den Präsidenten.

Zur Angleichung der Stimmenzahl der LV an den Vorstandsvorstand erhalten die stärksten LV, entsprechend der Reihung des Österreichischen Cups aus dem jeweiligen Vorjahr, eine zweite Stimme.

Der Erweiterte Vorstandsvorstand tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder oder von drei LV zusammen.

§ 13 Der Vorstandsvorstand und der Geschäftsführende Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

(a) dem Präsidenten

(b) den Vizepräsidenten

(c) dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter

(d) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter

(e) dem Lehrwart

(f) dem Kampfrichterreferenten und seinem Stellvertreter

(g) dem Pressereferenten

(h) dem Melde- und Ordnungsreferenten

(i) in eventu: jeder in das IAAF-Council gewählte österreichische Staatsbürger.

Wird ein Ehrenpräsident ernannt, so hat er Sitz und beratende Stimme im Vorstand.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

(a) dem Präsidenten

(b) den Vizepräsidenten

(c) dem Schatzmeister (im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter)

(d) dem Schriftführer (im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter)

(e) in eventu: jeder in das IAAF-Council gewählte österreichische Staatsbürger.

Der Präsident (im Falle seiner Verhinderung der nachfolgende Vizepräsident) vertritt den ÖLV nach außen.

Bei Ausscheiden des Präsidenten vor Ablauf der Funktionsperiode führt der nachfolgende Vizepräsident bis zum nächsten Verbandstag die Geschäfte. Dieser Verbandstag muss binnen dreier Monate nach dem Ausscheiden einberufen werden.

Zur Zeichnung rechtsverbindlicher Schriftstücke ist die Unterschrift des Präsidenten (bzw. seines Stellvertreters) und des Schriftführers (bzw. seines Stellvertreters) oder des Generalsekretärs, in Geldangelegenheiten die Unterschrift des Präsidenten (bzw. seines Stellvertreters) und des Schatzmeisters (bzw. seines Stellvertreters) oder des Generalsekretärs notwendig. Die Zeichnung sonstiger Schriftstücke richtet sich nach der VO des ÖLV.

Der Generalsekretär wird vom geschäftsführenden Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt.

(3) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen und deren Aufgabengebiete bestimmen (z. B. Sportkommission).

(4) Aufgaben, Rechte und Pflichten:
Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vorstandes sowie die Bestimmungen über die Beschlussfassung in den Vorstandssitzungen sind in den im § 18 angeführten Ausführungsbestimmungen festgelegt.

(5) Der Vorstand entscheidet in allen Fällen über die authentische Auslegung des Wortlautes der Satzungen, der Ausführungsbestimmungen (§ 18) und sonstiger Beschlüsse. Diese Auslegung kann beim nächstfolgenden Verbandstag angefochten und gegebenenfalls aufgehoben werden.

(6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Funktionsperiode kann der Vorstand eine geeignete Person in den Vorstand kooptieren, wozu die nachträgliche Zustimmung des nächstfolgenden Verbandstages eingeholt werden muss.

(7) Bei einer Zuwahl (Kooptierung) eines Vorstandsmitgliedes bzw. Wahl des Präsidenten durch einen Ordentlichen bzw. Außerordentlichen Verbandstag endet die Funktionsperiode spätestens mit dem Verbandstag, bei welchem Neuwahlen auf der Tagesordnung stehen.

§ 14 Der Verbandsrechtsausschuss

Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechts- und Disziplinarordnung des ÖLV ausgeübt. Der Verbandsrechtsausschuss besteht aus drei Mitgliedern bzw. drei Ersatzmitgliedern, die vom Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Er entscheidet in einem aus drei Mitgliedern bestehenden Senat.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

Der Verbandstag wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatz-Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschafts- und Kassenführung des ÖLV laufend zu überwachen, die Kassenlage und den Kassenbericht zu prüfen und darüber dem Vorstand zu berichten.

§ 16 Auflösung des Verbandes

Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann von jedem ordnungsgemäß einberufenen Verbandstag aber nur mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben war.

Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes muss das

verbleibende Vereinsvermögen von einem vom Verbandstag bestimmten Abwickler für gemeinnützige sportliche Zwecke verwendet werden.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember.

§ 18 Ausführungsbestimmungen

Die nachfolgend genannten Ordnungen sind Ausführungsbestimmungen zu den Satzungen:

1. *Verwaltungsordnung (VO)*
2. *Geschäftsordnung (GO)*
3. *Finanz- und Gebührenordnung (FO)*
4. *Österreichische Leichtathletikordnung (LAO)*
5. *Nationale Wettkampfbestimmungen (NWB)*
6. *Kampfrichterordnung (KRO)*
7. *Lehr- und Trainerordnung (LTO)*
8. *Rechts- und Disziplinarordnung (RDO)*
9. *Ordnung über die Verleihung von Ehren- und Leistungszeichen (EZO)*

10. Athleten-Vertreter-Ordnung (AVO)

Beschlussfassungen zu diesen Ordnungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen am Verbandstag. Änderungen der Ausführungsbestimmungen stellen keine Satzungsänderung dar.

Die FO, die LAO, die NWB, die KRO, die LTO und die AVO können auch vom Erweiterten Vorstandsvorstand mit 2/3-Mehrheit geändert werden. Die VO und die GO können auch vom Vorstandsvorstand mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 19 Schiedsgericht

Alle aus den Verbandsverhältnissen entstandenen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vorstandsvorstandes sowie zwischen den LV werden durch ein Schiedsgericht als einzige und letzte Instanz im Bereich des ÖLV entschieden. Dieses Schiedsgericht ist beim Vorstandsvorstand zu beantragen, der über die Zulässigkeit endgültig entscheidet. Jeder Teil wählt zwei Schiedsrichter, diese haben sich auf ein fünftes Mitglied als Obmann zu einigen. Bei Nichteinigung entscheidet das Los über den Obmann, der bei der Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht mitzustimmen, wohl aber bei Stimmengleichheit zu entscheiden hat.